

in welchen gegenwärtige Obligationen mit inbegriffen und deren Inhaber auf Höhe des darin ver-
schriebenen Kapitals nebst Zinsen Gläubiger der Gesellschaft ist.

Für die Verzinsung und Amortisation sämtlicher Obligationen gelten insbesondere folgende
Bestimmungen:

1. Mit diesen Prioritäts-Obligationen werden Zinscoupons für 10 Jahre und Talons zur
Erhebung neuer Zinscoupons ausgegeben.
2. Sämtliche Prioritäts-Obligationen haben unter sich gleiche Rechte und werden jährlich
mit 4% verzinst.
3. Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando bei Herrn B. M. Strupp in
Weimingen und seinen Filialen in Ruhla, Gotha, Hildburghausen und Salzungen aus-
gezahlt.
4. Zinsen der Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahren von dem in den
betr. Coupons bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil
der Gesellschaft.
5. Jeder Zinscoupon ist ungültig, wenn die Vorderseite desselben durchkreuzt oder durchlocht ist.
6. Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation zum Nennwerthe durch Aus-
lösung laut des untenstehenden Tilgungsplanes. Der Ruhlaer Eisenbahn-Gesellschaft
bleibt jedoch das Recht vorbehalten, unter Genehmigung der beteiligten Staatsregierungen
auch größere und früher Rückzahlungen zu leisten, als nach dem Tilgungsplane zu ge-
schehen haben würde.
7. Die Kammern der hiernach zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden jährlich im
Monat April und zwar in einem durch die Gesellschaftsblätter vorher bekannt zu machenden
Termine, dem bezuziehenden die Inhaber der Prioritäts-Obligationen die Befugniß
haben, unter Zugiehung einer Gerichtsperson durch das Loos bestimmt und sodann durch
die Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Anzahlung des Betrags
jeder Prioritäts-Obligation erfolgt an dem darauf folgenden 1. Juli bei dem Herrn
B. M. Strupp in Weimingen und seinen Filialen in Ruhla, Gotha, Hildburghausen und
Salzungen nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Prioritäts-Obligationen gegen
Auslieferung derselben nebst den dazu gehörigen, noch nicht fällig gewordenen Coupons
samt Talons. Die Verzinsung hört mit diesem Tage auf und wird der Betrag etwa
fehlender Coupons vom Kapitale in Abzug gebracht.
8. Obligationen, welche zur Rückzahlung aufgerufen sind für welche der Betrag nicht inner-
halb 10 Jahren nach dem Rückzahlungstermine erhoben wird, verfallen zu Gunsten der
Gesellschaftskasse.
9. Die Ruhlaer Eisenbahn-Gesellschaft ist nicht berechtigt, ein Kautsch-Geschäft zu machen,
welches die den nach diesem Plane auszugebenden 100000 Mark Prioritäts Obligationen
eingeräumten Rechte irgend beeinträchtigt oder schädert.

Ruhla, den 1. Februar 1892.

Ruhlaer Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Direction.